

Kulturverein Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen e.V.

Satzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Kulturverein Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 18211 Bargeshagen, Hauptstraße 55 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Doberan, eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des künstlerischen und kulturellen Lebens der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen. Dazu gehören insbesondere:

1. Die Organisation künstlerischer und kultureller Veranstaltungen,
2. Die Förderung junger und einheimischer Künstler,
3. Integration von Alt- und Neubürgern der Gemeinde

Der Verein versteht sich auch als Organisation zur Koordination des Kulturlebens der Gemeinde und steht interessierten Gruppen offen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er hat den Status der Gemeinnützigkeit. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, sowie Personengesellschaften, Personenzusammenschlüsse und Vermögensmassen sonstiger Art.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, wobei der Vorstand berechtigt ist, einen Beitritt durch schriftlichen Bescheid ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austrittserklärung oder Ausschluss.
5. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres, mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Es bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Maßgeblich ist der Zugang der Austrittserklärung beim Verein.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem ausgeschlossenen Mitglied einen schriftlichen Bescheid erteilt. Das Mitglied hat einen Anspruch darauf, vom Vorstand gehört zu werden. Ein Ausschluss ist insbesondere dann zulässig, wenn das Mitglied dem Vereinszweck und den Vereinsinteressen trotz Abmahnung zuwider handelt oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht zahlt.
6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge, Spenden

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
2. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.
4. Mittel des Vereins, insbesondere Beiträge und Spenden, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es ist ferner untersagt, Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Form des § 10 der Satzung bekannt zu geben sind. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Anträge zur Tagesordnung von Seiten der Mitglieder sind spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie beschließt ferner über die Entlastung des Vorstandes, die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
6. Abstimmungen finden grundsätzlich geheim statt, wobei die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine offene Abstimmung herbeiführen kann.

7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder ist zur Alleinvertretung berechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Auslagen sind im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge gegen Einzelnachweise zu erstatten.
4. Die Vorstandsmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen durch den Vorsitzenden schriftlich einzuladen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl einer neuen Besetzung im Amt.

§ 8 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer überwachen sämtliche Geldangelegenheiten des Vereins. Sie sind zu jeglicher Art Kassenprüfung berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse mindestens einmal im Jahr und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 9 Niederschrift

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift, müssen folgende Punkte enthalten sein:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- Tagesordnung,
- gestellte Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- und der Neinstimmen, der Stimmenthaltungen sowie der ungültigen Stimmen), Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 10 Mitteilungen des Vereins

Mitteilungen des Vereins, insbesondere Einladungen, werden durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde und/oder durch briefliche Mitteilungen und /oder per E-Mail und/oder durch Veröffentlichungen in der Presse sowie im Gemeindeblatt „Der Dorfbote“ bekannt gemacht.

§ 11 Auflösung

Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Admannshagen-Bargeshagen, den 16.05.2013

1. Vorsitzender.....

2. Vorsitzender.....

2. Vorsitzender.....

Schriftführer.....

Kassenwart.....

Kassenprüfer.....

Kassenprüfer.....